

# Richtlinien und Kriterien für die Vergabe von Bezirksratsmitteln des Stadtbezirks Misburg-Anderten

## Grundsätzliches:

Grundsätzlich werden nur stadtbezirks- und anlassbezogene Projekte gefördert, deren Durchführung vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde, und deren Finanzierung noch nicht gesichert ist. Nach Antragstellung können Maßnahmen begonnen werden, was allerdings keinen Einfluss auf die Entscheidung hat, also weder zwangsläufig zu einer Zusage noch zur Versagung beantragter Mittel führen muss.

Anträge einzelner Fraktionen oder Einzelvertreter/innen des Bezirksrats zur Verwendung von Bezirksratsmitteln sind an die Vorgaben dieser Richtlinie nicht gebunden.

Nach eventuellen Anhörungen von Antragstellern erfolgt eine dezidierte Beratung und Empfehlung über Anträge aus Bezirksratsmitteln nur in Abwesenheit der Antragsteller/innen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Bezirksratsmitteln.

Ein Initiativantragsrecht durch Mitglieder des Bezirksrates für ein Projekt bleibt unberührt.

## Antragsverfahren:

Die Zuwendungsanträge sind schriftlich per Post oder Mail zu richten an den

Fachbereich Personal und Organisation  
Stadtbezirksratsangelegenheiten  
OE 18.63.05  
Theodor-Lessing-Platz 1  
30159 Hannover

Mail: [18.63.05.BRB@Hannover-Stadt.de](mailto:18.63.05.BRB@Hannover-Stadt.de)

1. Die Mitglieder des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten erhalten unverzüglich nach Eingang jedes einzelnen Antrages mit seinen Anlagen eine Kopie.
2. Die Zuwendungsanträge sollen folgende Angaben enthalten:  
(Abweichungen sind gesondert zu begründen)
  - Benennung und Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
  - Begründung der Maßnahme
  - Zeitpunkt der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme
  - Gesamtfinanzierungsplan
  - Höhe der beantragten Zuwendung
  - Höhe der Eigenleistungen bzw. -beteiligung

- Mindestens zwei Kostenvoranschläge bzw. eine Kostenaufstellung
- ggfs. beantragte bzw. erschlossene Mittel Dritter  
ob die geplante Maßnahme barrierefrei gestaltet ist / wenn nein, warum nicht?
- Bankverbindung
- Mailadresse, Telefonnummer, Ansprechpartner

Bei begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gewährt werden.

Nach Entscheidung des Bezirksrats über die Anträge und Erteilung des Bescheids an den/die Antragsteller/in sind von Antragsteller/in nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste, Bereich Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten die Originalrechnungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten zur Prüfung vorzulegen, damit die Zuwendung ausgezahlt werden kann.

Im Verlauf der Maßnahmendurchführung soll die Begleichung von Teilrechnungen ebenso möglich sein, wie die Zahlung von Abschlägen.

## **Entscheidungskriterien bzw. ausschließende Förderkriterien**

1. Es werden keine stadtbezirksübergreifende Projekte gefördert.
2. Es werden nur zeitlich befristete Projekte gefördert. Sich wiederholende Projekte sind auch jeweils neu zu beantragen und neu zu beschließen. Eine Dauerförderung oder Folgekosten wie z.B. Mieten und Gehälter sind von einer Förderzusage in der Regel ausgeschlossen
3. Es werden keine unbefristeten Personalkosten gefördert. (Einmalige bzw. zeitlich befristete Honorare oder vergleichbare Aufwendungen sind pro Antragsteller einmal im Jahr förderungsfähig.)
4. Es werden keine Maßnahmen aus den Geschäften der laufenden Verwaltung gefördert. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.
5. Für gewerbliche Projekte von z.B. gewinnorientierten Organisationen werden regelmäßig keine Zuwendungen geleistet.
6. Der Antrag ist von einem Verantwortlichen, z.B. einem Mitglied des Vorstandes, zu unterschreiben.
7. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem sowohl Eigenleistungen als auch Drittmittel hervorgehen. Es ist zu bestätigen, dass andere Fördermittel nicht zur Verfügung stehen.
8. Jeder Antrag ist auf eine maximale Förderhöhe von 4000,- € begrenzt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

9. Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage des Gesamtfinanzierungsplanes ermittelt, wobei die Zuwendungshöhe ein Drittel der Gesamtsumme in der Regel nicht übersteigen soll.
10. Bei kleinen Förderbeträgen gilt eine Ausnahme: Wenn der Zuwendungsbetrag bei maximal 500 Euro liegt, kann der Anteil der Förderung bis zu 100% betragen.
11. Eine eventuelle zweite Förderung eines Zuwendungsempfängers innerhalb eines Jahres ist nachvollziehbar zu begründen.

Hannover, 14. April 2023